

für die Ortsgemeinde Attenhausen

AZ: 3 / 611 / 2

**2 DS 16/ 0071**

Sachbearbeiter: Herr Heinz

**VORLAGE**

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Attenhausen	öffentlich	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Attenhausen, Am Altewingert 23  
Nutzungsänderung: Dachgeschoss zu Wohnraum**Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

**Sachverhalt:**

Geplant ist die Nutzungsänderung des Dachgeschosses zu Wohnraum im bestehenden Wohnhaus Am Altewingert 23, Flur 4, Flurstück 80/1. Der Dachboden soll zu einer weiteren Wohneinheit ausgebaut werden. An der Gebäudekubatur selbst werden hierzu keine baulichen Änderungen vorgenommen, lediglich im Innenbereich (Treppenhaus und Dachgeschoss) werden entsprechende Ein- und Umbauten vorgenommen. Es werden 4 Stellplätze nachgewiesen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Altewingert - Steinfeldchen" der Ortsgemeinde Attenhausen, so dass sich die Zulässigkeit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Attenhausen als erteilt, wenn nicht bis zum 13. November 2022 widersprochen wird.

**Beschlussvorschlag:**

Die Ortsgemeinde Attenhausen stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Nutzungsänderung des Dachgeschosses zu Wohnraum im bestehenden Wohnhaus Am Altewingert 23, Flur 4, Flurstück 80/1 her.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister